

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr neigt sich dem Ende zu – eine Zeit, in der wir Bilanz ziehen und den Blick nach vorn richten. Viele landwirtschaftliche Betriebe stehen vor besonderen Herausforderungen durch neue gesetzliche Vorgaben, wirtschaftliche Unsicherheiten und sich wandelnde Märkte. Gerade jetzt ist es besonders wichtig, gut informiert und abgesichert zu sein.

In dieser Ausgabe von Fokus Versicherung informieren wir Sie über Haftungsrisiken bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und zeigen, wie Sie Ihren Versicherungsschutz anpassen können. Auch auf die Vermarktungsprobleme in ASP-Restriktionszonen gehen wir ein. Zudem beleuchten wir die Entwicklungen im Kfz-Versicherungsmarkt – ein Thema, das viele Betriebe zum Jahreswechsel beschäftigt. Zum Schluss geben wir Ihnen noch Hinweise zur steuerlich geförderten Altersvorsorge – speziell für landwirtschaftliche Unternehmer.

Unser Ziel ist es, Ihnen Orientierung und konkrete Hilfestellung zu bieten, damit Sie gut vorbereitet ins neue Jahr starten können. Bei Fragen oder Beratungsbedarf stehen wir Ihnen gerne zur Seite.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und wünschen Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Adventszeit, frohe Festtage und einen erfolgreichen Start ins neue Jahr!

Herzliche Grüße

Ihre ISW Versicherungsmakler

Haftungsrisiken bei ASP-Fällen am Schlachthof

Was Sie jetzt beachten sollten



Schweinehalter sollten Maßnahmen zur Seuchenvorsorge treffen

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist nicht nur eine seuchenrechtliche Herausforderung, sondern auch ein erhebliches wirtschaftliches Risiko für Schweinehalter. Wir haben die Rechtslage bei der Vermarktung von Schlachtschweinen anhand eines aktuellen Falles beleuchtet und hierzu ein Rechtsgutachten erstellen lassen. Ein ausführlicher Fachartikel hierzu erschien bereits in der Fachzeitschrift SUS – Schweinezucht und Schweinemast, Ausgabe 04/2025. Wir möchten die Inhalte für Sie kurz zusammenfassen:

DER FALL: ASP-AUSBRUCH KURZ VOR DER SCHLACHTUNG

Im Sommer 2024 lieferte ein Mastbetrieb aus Mecklenburg-Vorpommern Schweine an einen Schlachthof, kurz bevor auf dem Betrieb ein ASP-Verdacht festgestellt wurde. Obwohl die Tiere bei der amtlichen Untersuchung unauffällig waren, wurde das Virus später bei mehreren Tieren nachgewiesen. Die Folge: Der Schlachthof musste rund 1.000 Tonnen Fleisch vernichten, die Produktion stoppen und Exportgeschäfte aussetzen – mit einem Schaden

in Millionenhöhe.

RECHTLICHE BEWERTUNG: WANN HAFTET DER SCHWEINEHALTER?

Die rechtliche Bewertung solcher Fälle ist komplex, aber eindeutig:

- **Rechtlicher Mangel:** Bereits der Verdacht auf ASP macht die Tiere rechtlich „mangelhaft“, da sie nicht für die vertraglich vereinbarte Schlachtung und Verarbeitung geeignet sind.
- **Verschulden:** Eine Haftung entsteht jedoch erst bei Vorsatz (z.B. Lieferung trotz Kenntnis eines ASP-Verdachts) oder Fahrlässigkeit (z.B. Verstöße gegen Hygienevorgaben, unterlassene Verdachtsmeldung).

- **Keine Haftung** bei Einhaltung der Vorschriften: Wer die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) und des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) einhält, handelt in der Regel nicht fahrlässig.

VERTRAGLICHE FALLSTRICKE

Neben der gesetzlichen Haftung können auch vertragliche Regelungen zu einer erweiterten Haftung führen – oft über das Maß hinaus, das durch Versicherungen gedeckt ist:

- **Seuchenfrei-Garantien:** Einige Schlachthöfe verlangen vertraglich die Garantie, dass die gelieferten Tiere „seuchenfrei“ sind. Eine solche Garantie ist faktisch nicht erfüllbar und rechtlich problematisch.

- **Beweislastumkehr:** Klauseln, die den Lieferanten verpflichten, die Unschuld zu beweisen, widersprechen dem Grundsatz des Zivilrechts und können zu einer Haftung führen, die nicht versichert ist.

- **Rückrufkostenübernahme:** Manche

AGBs verpflichten den Lieferanten zur Übernahme von Kosten für Rückrufaktionen – diese sind in der Regel nicht durch Betriebshaftpflichtversicherungen gedeckt.

VERSICHERUNGSSCHUTZ: WAS IST ABGEDECKT – UND WAS NICHT?

Die klassische Betriebshaftpflichtversicherung deckt in der Regel nur Personen- und Sachschäden, nicht jedoch Vermögensschäden Dritter, wie sie z.B. durch Produktionsausfälle beim Schlachthof entstehen. Daher ist eine

erweiterte Produkthaftpflichtversicherung dringend zu empfehlen.

- **Deckungssumme:** Angesichts der möglichen Schadenshöhen sollte die Versicherungssumme mindestens 10 Mio. € betragen.

- **Deckungslücken:** Viele Policien sind unklar formuliert. Es ist nicht immer eindeutig, ob der Versicherungsschutz greift – insbesondere bei Verdachtsfällen oder wenn Tiere noch nicht geschlachtet wurden.

LIEFERUNG ÜBER VERMARKTER: WER HAFTET IM SCHADENSFALL?

Wenn die Lieferung über einen Vermarkter erfolgt, besteht meist keine direkte vertragliche Beziehung zwischen Landwirt und Schlachthof. Im Schadensfall haftet zunächst der Vermarkter – dieser wird jedoch versuchen, Reversus beim Schweinehalter zu nehmen. Auch hier gilt: Die vertraglichen Regelungen des Vermarkters sollten sorgfältig geprüft werden.

Unsere Empfehlungen für Sie als Schweinehalter haben wir für Sie zusammengefasst



↗ LASSEN SIE SICH VON UNS BERATEN

UNSERE EMPFEHLUNGEN

- ✓ **Verträge und AGBs prüfen:** Lassen Sie Lieferverträge und Einkaufsbedingungen rechtlich bewerten – insbesondere bei neuen oder geänderten Klauseln.
- ✓ **Keine Garantien abgeben:** Vermeiden Sie Zusagen zur Seuchenfreiheit oder zur Übernahme von Rückrufkosten.
- ✓ **Versicherungsschutz regelmäßig überprüfen:** Betriebshaftpflicht und Produkthaftpflicht sollten aktuell, ausreichend und klar formuliert sein.
- ✓ **Deckungssumme realistisch anpassen:** Mindestens 10 Mio. € sollten heute Standard sein.
- ✓ **Fachliche Beratung nutzen:** Wir unterstützen Sie gerne bei der Bewertung Ihrer individuellen Risikosituation und der Optimierung Ihres Versicherungsschutzes.

Vermarktungsprobleme in ASP–Restriktionszonen

Weiterhin keine Lösung für wirtschaftliche Schäden in Sicht

Es herrscht anhaltende Ernüchterung bei Schweinehaltern in betroffenen Regionen: Auch fünf Jahre nach dem ersten Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Deutschland gibt es keine durchschlagenden Lösungen, um die großen wirtschaftlichen Schäden zu vermeiden. Besonders teuer sind die extrem lang andauernden Vermarktungsbeschränkungen für Ferkel, Mastschweine und Schweinefleisch aus den Sperrzonen. Vor dem Hintergrund einer weiteren Ausbreitung in Richtung der Veredlungszentren sind dringend Erleichterungen erforderlich.

Grundsätzlich kommen im Fall eines ASP-Ausbruchs bei Haus- oder Wild-

schweinen unterschiedliche Maßnahmen zum Tragen. Stark vereinfacht lässt sich im Ergebnis für die betroffenen Schweinehalter aktuell hinsichtlich der Vermarktung von Nutz- und Schlachtvieh folgendes festhalten:

SPERRZONE I:

Hier sind im Ergebnis keine wesentlichen Vermarktungsbeschränkungen und damit Abzüge in der Vermarktung gegeben.

SPERRZONE II:

Eine Verbringung von Tieren ist nur mit Genehmigung (Auflagen) möglich. Schlachttiere dürfen nur in benannten Schlachtbetrieben geschlachtet werden. In NRW sind aktuell vier Betriebe be-

nannt, die Tiere mit Abzügen annehmen.

SPERRZONE III:

Derzeit kann Schweinefleisch aus einer ASP-Sperrzone III laut EU-Verordnung nach risikomindernder Behandlung (Erhitzung) nur als Verarbeitungsware vermarktet werden und nicht als Frischfleisch. Positiv ist, dass aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse die erforderliche Kerntemperatur mittlerweile von 80 °C auf 70 °C herabgesetzt wurde. Das erweitert die mögliche Produktionspalette. Die Schlachtung von Schweinen aus Sperrzone III ist nur an einem zugelassenen Schlachthof möglich. Die Schlachtkapazitäten waren hier aber bis-

her immer zu gering. Das führte insbesondere nach Neueinrichtung von Sperrzonen zu Schlachtstau und Tier- schutzproblemen in den Ställen.

Eine regionale Verbringung von Ferkeln ist unter Auflagen möglich, Voraussetzung ist dazu aber, dass Schlacht- schweine abfließen.

VORBEREITUNG AUF DEN ERNSTFALL

Für die Verbringung von Tieren aus den Sperrzonen II und III sind Ausnahmege- nehmigungen erforderlich. Die betriebs- bezogenen Bedingungen beinhalten u.a. Betriebskontrollen, eine verstärkte Biosi- cherheit sowie die „ständige Überwa- chung“ (Falltier-Monitoring). Insoweit sollten sich Tierhalter mit der Thematik auseinandersetzen und im Gespräch mit dem betreuenden Bestandstierarzt und dem zuständigen Veterinäramt sinnvolle vorbereitende Maßnahmen umsetzen.



ASP-Restriktionszonen nach einem Ausbruch bei Wildschweinen (Sperrzone II) und Hausschweinen (Sperrzone III) © ISN/ISW

BEITRAG EINER TIERERTRAGS- SCHADENVERSICHERUNG

Eine Tierertragsschadenversicherung si- chert das finanzielle Risiko einer Be- triebssunterbrechung durch Tierverluste und daraus resultierenden Folgeschäden sowie Wertverluste und steigende Kos- ten durch Seuchenausbrüche oberhalb

eines vereinbarten Selbstbehaltes ab. Die Standard-Haftzeit von 12 Monaten, in denen der Versicherer für Schäden haftet, sollte angesichts der langen Ver- marktungsbeschränkungen überdacht werden. Eine Verlängerung auf 18 oder 24 Monate ist möglich.

Kfz-Versicherungen in der Landwirtschaft

Steigende Kosten: Optimieren Sie den Versicherungsschutz Ihrer Maschinen

Im Jahr 2025 sind die Beiträge zur Kfz- Versicherung für landwirtschaftliche Betriebe spürbar gestiegen. Haupttreiber waren die stark gestiegenen Reparatur- und Ersatzteilpreise, höhere Lohnkosten sowie eine verschärzte Kostenstruktur in der Versicherungs- wirtschaft.

BLICK NACH VORN – 2026

Für 2026 zeichnet sich ab, dass die Ent- wicklung noch nicht abgeschlossen ist. Nach Einschätzung der Branche werden die Prämien auf hohem Niveau weiter ansteigen. Zwar sind drastische Sprün- ge nach oben nicht zu erwarten, jedoch ist mit erneuten Anpassungen im Be- reich von etwa 10 % zu rechnen – ab- hängig von der Schadenentwicklung und den anhaltend hohen Werkstatt- und Ersatzteilpreisen. Die weiterhin spürbare Inflation treibt zudem die Kos- ten für Pkw und Landtechnik weiter nach oben.

WAS DAS FÜR LANDWIRTE BEDEUTET:

- Kaskoversicherungen inklusive Brems-, Betriebs- und Bruchschäden gewinnen weiter an Relevanz – insbesondere für



© Canva

Traktoren und Maschinen: Passt die bestehende Deckung Ihres Fuhrparks noch zum Einsatz im Betrieb?

moderne und teure Maschinen.

- **Traktoren und Maschinen** sollten über- prüft werden: Passt die bestehende Ab- sicherung noch zu den tatsächlichen Einsatzbereichen? Kommt künftig auch eine Nutzung im Lohn in Betracht?

- **Pkw-Absicherung:** Das Preis-Leis- tungs-Verhältnis sollte genau hinterfragt werden. Fahrerkreis, Fuhrparkstruktur und die Gesamtheit der Policien haben erheblichen Einfluss auf die Beitragshö- he.

- **Flottenlösungen:** Eine ganzheitliche Betrachtung des Fuhrparks kann spür-

bare Entlastungen bringen und stei- gende Einzelbeiträge abfedern.

UNSER TIPP

Nutzen Sie die kommenden Wochen, um gemeinsam mit uns Ihre Kfz-Absi- cherung auf den Prüfstand zu stellen. So sichern Sie Ihre Investitionen gegen steigende Risiken ab, vermeiden Deckungslücken und können mögliche Beitragseffekte durch eine optimierte Gestaltung abmildern.

↗ SCANNEN SIE DEN QR- CODE UND LASSEN SIE SICH VON UNS BERATEN.



Basisrente 2025 – Steuerlich geförderte Altersvorsorge

Warum private Vorsorge für Landwirte unverzichtbar ist



© Canva

Die gesetzliche Alterskasse für Landwirte bietet nur eine Grundabsicherung. Selbst nach Jahrzehntelanger Beitragszahlung reicht die Rente oft nicht aus, um den gewohnten Lebensstandard im Ruhestand zu halten. Eine zusätzliche private Altersvorsorge ist daher unerlässlich – die Basisrente (Rürup-Rente) bietet dafür eine besonders attraktive Lösung.

HEUTE SPAREN, MORGEN PROFITIEREN

Die Basisrente ist eine staatlich geförderte Altersvorsorge. Seit 2023 können Beiträge zu 100 % als Sonderausgaben in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Für 2025 gelten folgende Höchstbeträge:

- **29.344 €** für Alleinstehende
- **58.688 €** für Verheiratete

Innerhalb dieser Grenzen können Sie Ihre Beiträge vollständig steuerlich absetzen. Das bedeutet: Je höher Ihr Einkommen und Ihr Steuersatz, desto größer ist Ihre Steuerersparnis. Besonders für selbstständige Landwirte mit schwankenden Gewinnen ist das ein enormer Vorteil.

FLEXIBILITÄT FÜR UNTERNEHMER

Die Basisrente passt sich Ihrer betriebli-

chen Situation an:

- Nutzen Sie Überschüsse, um Ihre Altersvorsorge zu stärken und gleichzeitig Steuern zu sparen.
- Bei Bedarf können Sie die Beiträge senken oder aussetzen.
- Wählen Sie zwischen sicherheitsorientierten Anlagen, renditeorientierten Fonds oder einer Kombination.

SICHERHEIT & SCHUTZ FÜR DIE FAMILIE

Die Basisrente bietet eine lebenslange garantierte Rente – unabhängig von der Entwicklung der Kapitalmärkte. Zusätzlich können Sie einen Hinterbliebenenschutz vereinbaren: Im Todesfall erhalten Ehepartner oder Kinder eine Rente aus dem angesparten Kapital.

EXKLUSIVVERTRAG FÜR ISW-KUNDEN

Als ISW-Versicherungsmakler haben wir für unsere Kunden einen Rahmenvertrag mit der Alten Leipziger ausgehandelt. Dieser bietet deutliche Kostenvorteile gegenüber Standardtarifen und führt zu höheren Rentenleistungen.

↗ **TIPP:** Prüfen Sie jetzt, wie hoch Ihre persönliche Steuerersparnis ausfallen kann. Wir beraten Sie gerne individuell und erstellen Ihnen bedarfsgerechte Vorsorgevorschläge.

IHRE ISW-ANSPRECHPARTNER

Mit gut ausgebildeten Fachleuten und auf unsere Kunden passend zugeschnittenen Versicherungskonzepten und Rahmenverträgen in den jeweiligen Sparten, können wir Ihnen sachgerechte Versicherungslösungen bieten:

KFZ- und Maschinenversicherung

Beratungsteam KfZ

Tel.: 04471 70088-82

E-Mail: kfz@isw-vsmakler.de

Betriebshaftpflicht

Beratungsteam Sachversicherungen

Tel.: 04471/70088-83

E-Mail: sach@isw-vsmakler.de

Altersvorsorge

Beratungsteam Vorsorge

Tel.: 04471/70088-84

E-Mail: vorsorge@isw-vsmakler.de

Tierertragsschadenversicherung

Beratungsteam Tier

Tel.: 04471 70088-85

E-Mail: evt@isw-vsmakler.de



ISW Versicherungsmakler GmbH

Am Markt 8 · 49661 Cloppenburg

Telefon 04471 70088-20

Telefax 04471 70088-60

info@isw-vsmakler.de

www.isw-vsmakler.de

IMPRESSUM

Herausgegeben von: ISW Versicherungsmakler GmbH, Am Markt 8, 49661 Cloppenburg, www.isw-vsmakler.de, Telefon: 04471 70088-20

Verantwortlich für den Inhalt: Andreas Stärk, Geschäftsführer. Die ISW Versicherungsmakler GmbH ist eine Tochter der ISN – Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e. V. und als Versicherungsmakler (Deutschland) mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung tätig. Sie ist im Vermittlerregister unter der Nummer D-JYWW-MWL50-74 registriert. Die zuständige Behörde ist die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Moslestraße 6, 26015 Oldenburg. Die berufsrechtlichen Regelungen können über die offizielle Webseite www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden. Berufsrechtlich relevante Regelungen: § 34d Gewerbeordnung, §§ 59-68 VVG, VersVermV.